

Rechtsverordnung

zum Schutze gegen Gefahren des Badens in Baggerseen auf Gemarkung Hockenheim

Aufgrund von § 28 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg vom 25.02.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.1976 (Ges. Bl. für Baden-Württemberg S. 369) wird verordnet:

§ 1

Auf bzw. in den Baggerseen auf Gemarkung Hockenheim sind folgende Handlungen verboten:

1. Das Baden;
2. das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere mit kleineren Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft.

§ 2

1. Ordnungswidrig i. S. von § 120 Abs. 1 Ziffer 4 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen oder Anordnungen der zuständigen Behörde über die Ausübung des Gemeindegebrauchs zuwiderhandelt.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 120 Abs. 2 des Wassergesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hockenheim, den 28.11.1980

Die Ortpolizeibehörde
gez.
Bürgermeister

Änderungsübersicht

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die folgende Änderungsübersicht vollständig ist.

1. Änderung vom 26.09.2001 auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.09.2001.
Inhalt: Änderung § 2 Abs. 2.